



Betriebsleiter des Abwasserwerkes

**Öffentliche
Beschlussvorlage
052/2013**

Abwasserwerk, gez. Hackling

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
07.03.2013

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	19.03.2013	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	21.03.2013	Entscheidung

Antrag der Fraktion Aktiv für Coesfeld zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Wegfall der Bagatellgrenze)

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte XXV. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

Rd. 3.000 € jährlich.

Sachverhalt:

Wie sowohl die Fraktion Aktiv für Coesfeld in ihrem anliegenden Antrag, als auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen in seiner Mitteilung vom 10.01.2013 mitteilt, hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW mit Urteil vom 03.12.2012 – Az.: 9 A 2646/11 – unter Aufgabe seiner bisherigen jahrzehntelangen Rechtsprechung entschieden, dass bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr nach Frischwassermenge nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermengen (z. B. für die Gartenbewässerung) in voller Höhe abzuziehen sind und nicht erst ab Überschreiten einer bestimmten Bagatellmenge (in Coesfeld z. Zt. 15 cbm).

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat diese neue Rechtsprechung - entsprechend der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes - beim Versand der Jahresabwassergebührenbescheide für 2012 Anfang Februar d. J. bereits berücksichtigt.

Die rückwirkende Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung an die neue Rechtsprechung ist nunmehr auf die Tagesordnung der ersten Betriebsausschuss-Sitzung d. J. genommen worden.

Die Betriebsleitung informiert, dass bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren zur Zeit in insgesamt ca. 140 Fällen jährlich wiederkehrende Abzüge von auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2.3 der o. g. Satzung vorgenommen werden.

Davon entfallen ca. 120 Fälle auf Gartenbewässerung, Sport- und Tennisplatzbewässerung, wovon rd. die Hälfte jeweils über 15 cbm liegen. Bei der anderen Hälfte liegt die Abzugsmenge im Durchschnitt bei 6 cbm.

In ca. 20 Fällen erfolgen produktionsbedingte Abzüge (Bäckereien, Wäschereien, Autowaschanlagen, Getränkezubereitungen, Luftbefeuchtungsanlagen, Molkerei, Farbwerke, Schlachthof).

Durch den Wegfall der Bagatellgrenze ergeben sich Gebührenauffälle i. H. v. jährlich:

$$\text{ca. } 60 \times 15 \text{ cbm} = 900 \text{ cbm}$$

$$\text{ca. } 60 \times 6 \text{ cbm} = 360 \text{ cbm}$$

$$\text{ca. } 20 \times 15 \text{ cbm} = \underline{300 \text{ cbm}}$$

$$1.560 \text{ cbm} \times 1,97 \text{ €/cbm} = \text{rd. } 3.000 \text{ €}$$

Anlagen:

Anlage A: Antrag der Fraktion Aktiv für Coesfeld vom 19.02.2013

Anlage B: XXV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung